



Einladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten

Im **Flurbereinigungsverfahren Löniger Mühlenbach West**, Landkreis Cloppenburg, habe ich gemäß §59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), den

**Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten über den Flurbereinigungsplan auf
Dienstag, den 07.12.2021 um 10:00 Uhr im Forum Hasetal, Ringstraße 2 in 49624 Lönigen**

anberaamt, zu dem hiermit alle Beteiligten eingeladen werden.

Beteiligte sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet (Teilnehmer) sowie die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihre Belange von der Flurbereinigung betroffen sind (Nebenbeteiligte).

Mit der Einladung erhalten die Teilnehmer Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (u.a. Nachweise über Anspruch und Abfindung, Karten der neuen Grundstücke).

Der Flurbereinigungsplan mit der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 liegt in der Zeit vom 18.11. bis 07.12.2021 bei der Stadt Lönigen, 49624 Lönigen, im Bauamt während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus.

Die Erläuterung des Flurbereinigungsplanes, d. h. insbesondere der übersandten Auszüge, erfolgt **ausschließlich telefonisch** durch Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bis zum 06.12. 2021.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 07.12. vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Wenn ein Beteiligter an den o.g. Terminen verhindert ist, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss spätestens im Anhörungstermin dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorgelegt werden und beglaubigt sein. Beglaubigte Vollmachten können gemäß § 108 FlurbG kostenfrei bei der Stadt Lönigen ausgestellt werden.

Erklärungen, die nach dem Anhörungstermin abgegeben werden, können vom Amt für Landentwicklung nur bei unverschuldetem Versäumnis berücksichtigt werden (§ 134 Abs. 2 FlurbG).

Von den nicht erschienenen Beteiligten und von denen, die sich im Anhörungstermin nicht zum Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Als nicht erschienen gelten auch die Beteiligten, die sich durch einen nicht ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die notwendigen Vorkehrungen der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergänzender Allgemeinverfügungen des Landkreises Cloppenburg im Termin einzuhalten sind.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(Brandt)

